

Fakten zum Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge

Berliner Testament

Steuern



Alle nachfolgenden Ausführungen erfolgen ohne Gewähr
und ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

Stand: Januar 2010.

Das gilt ohne Testament: Die gesetzliche Erbfolge

Ehegattenerbrecht

Der Ehegatte gehört keiner Ordnung an, sondern hat ein eigenes gesetzliches Erbrecht (§ 1931 BGB).



- › „Voraus“: Gesetzliches Vermächtnis über Haushaltsgegenstände / Hochzeitsgeschenke; neben Verwandten der 1. Ordnung nur, wenn tatsächlich benötigt (§ 1932).
- › Mietwohnungsvertrag (§ 563 BGB)
- › „Dreißigster“ (§ 1969 BGB)

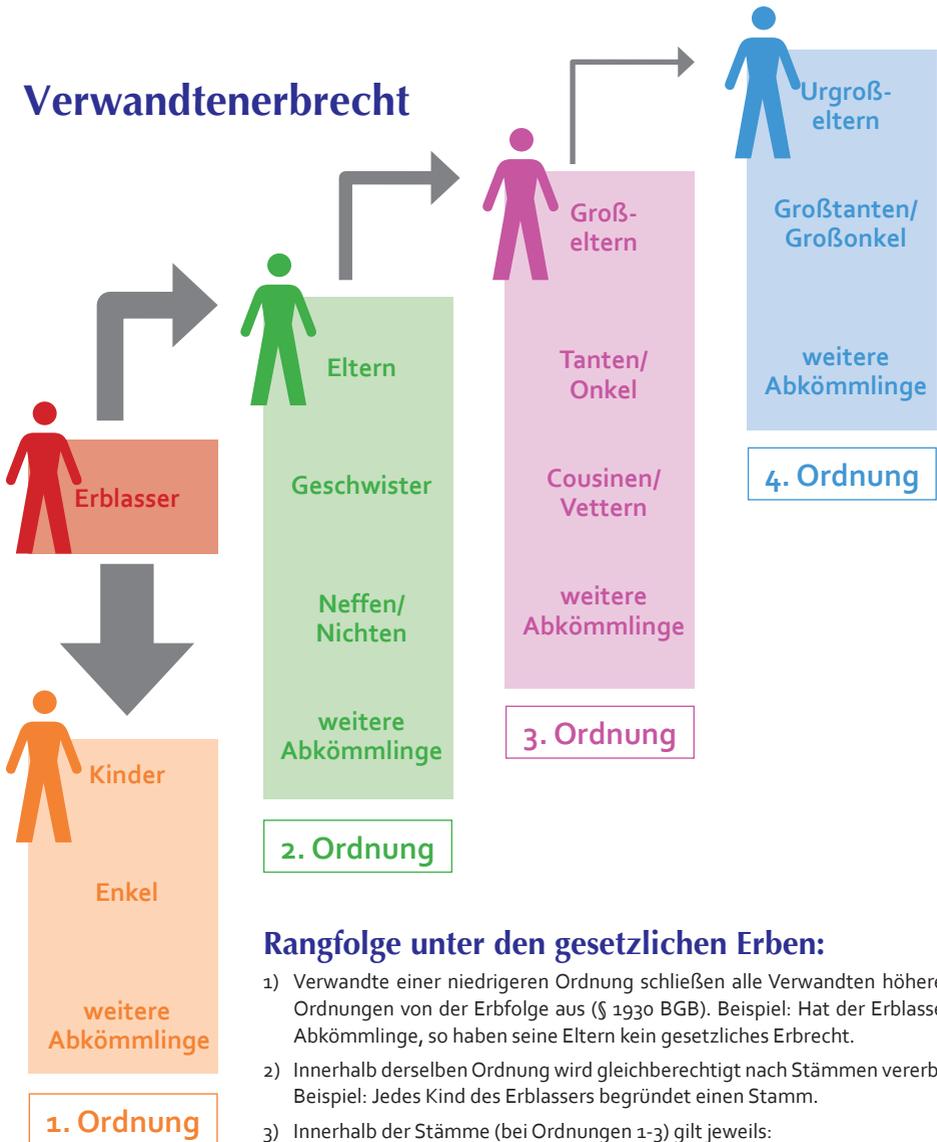
Gesetzliche Erbquote des Ehegatten

- › Neben Verwandten 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
- › Neben Verwandten 2. Ordnung: $\frac{1}{2}$
- › Neben Großeltern: $\frac{1}{2}$ (aber: 1931 I 2)
- › Neben ferneren Verwandten: Alles

Daneben bei gesetzlichem Güterstand:

- › Pauschalierter Zugewinnausgleich: $\frac{1}{4}$
- › Alternativ: „güterrechtliche Lösung“, wenn Ehegatte nicht bedacht wurde oder ausschlägt. Folge: Anspruch auf Zugewinnausgleich und zusätzlich „kleiner Pflichtteil“. Strittig, ob Ehegatte stattdessen großen Pflichtteil verlangen (und auf Zugewinn-Ausgleich verzichten) kann

Verwandtenerbrecht



Rangfolge unter den gesetzlichen Erben:

- 1) Verwandte einer niedrigeren Ordnung schließen alle Verwandten höherer Ordnungen von der Erbfolge aus (§ 1930 BGB). Beispiel: Hat der Erblasser Abkömmlinge, so haben seine Eltern kein gesetzliches Erbrecht.
- 2) Innerhalb derselben Ordnung wird gleichberechtigt nach Stämmen vererbt. Beispiel: Jedes Kind des Erblassers begründet einen Stamm.
- 3) Innerhalb der Stämme (bei Ordnungen 1-3) gilt jeweils:
 - a) „Repräsentationsprinzip“ (§ 1924 II): Lebende Stammeltern schließen die durch sie mit dem Erblasser verwandten Personen von der Erbfolge aus. Bsp: Lebt ein Kind des Erblassers, hat der Enkel kein gesetzliches Erbrecht.
 - b) „Eintrittsprinzip“ (§ 1924 III): Abkömmlinge treten an die Stelle der jeweiligen Stammvorfahren.
- 4) Ab der 4. Ordnung gilt nicht mehr die Erbfolge nach Stämmen, sondern das „Gradsystem“, d.h. es erbt derjenige alles, der durch die geringere Zahl von Geburten mit dem Erblasser verwandt ist.

Berliner Testament

I. Was ist ein Berliner Testament?

Das klassische Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, bei dem sich die Eheleute zunächst jeweils gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Erbe(n) des länger Lebenden der Eheleute soll(en) dann das gemeinsame Kind / die gemeinsamen Kinder werden.

II. Was ist der Zweck?

Die Ausgangslage ist meist folgende: Die Eheleute haben ein oder mehrere Kinder. Die Kinder sollen nach dem Tod beider Ehegatten das gesamte Familienvermögen erben, aber eben erst dann. Beim Tod des ersten Ehegatten soll zunächst der länger lebende Ehegatte alleine erben, damit dieser optimal abgesichert ist, v.a. für den Fall der Pflegebedürftigkeit. Die Kinder werden deshalb im Berliner Testament zunächst enterbt. Der überlebende Ehegatte wird Alleinerbe. Im Gegenzug werden die Kinder aber als Erben des länger lebenden Ehegatten eingesetzt.

III. Nacherbe oder Schlusserbe?

Eine wichtige Unterscheidung ist, ob der überlebende Ehegatte das geerbte Vermögen zur freien Verwendung erhält oder ob er das Geerbte lediglich als „Treuhand“ für die Kinder verwalten soll. Überraschenderweise ist der gesetzliche Regelfall das Treuhändermodell. Schreibt man also: „Zuerst erbt der Ehegatte, dann die Kinder“, so kann der überlebende Ehegatte in seiner finanziellen Freiheit stark eingeschränkt sein. Er darf das Vermögen dann nämlich nicht frei verbrauchen, sondern muss es für die Kinder in der Substanz erhalten. Diese Konstellation nennt man „Vor-/Nacherbschaft“. Die meisten Eheleute möchten aber stattdessen das „Voll-/Schlusserben-Modell“. Um dies zu erreichen, sollte man im Testament eine ausdrückliche Regelung aufnehmen. Vergisst man dies, kann der Ehegatte als Vorerbe geknebelt sein. Ferner sollte man im Testament regeln, ob der überlebende Ehegatte das Testament später noch ändern darf. Ohne eine solche Regelung tritt mit dem Tod des ersten Ehegatten eine Bindungswirkung ein. Die Details sind kompliziert.

IV. Risiko Pflichtteilsanspruch

Mit dem typischen Berliner Testament wollen die Ehegatten erreichen, dass die Kinder ihren Pflichtteilsanspruch beim Tod des ersten Ehegatten gerade nicht geltend machen, da dem länger lebenden Ehegatten das Vermögen ungeschmälert zur Verfügung stehen soll. Entziehen kann man den Pflichtteil nur in absoluten Extremfällen, deshalb versucht man durch eine sog. „Strafklausel“, es für die Kinder wirtschaftlich unattraktiv zu machen, den Pflichtteil zu fordern.

V. Steuern

Ein möglicher Nachteil des Berliner Testaments ist, dass die Steuerfreibeträge nicht optimal ausgenutzt werden. Das gesamte Vermögen der Eheleute verschmilzt beim Tod des ersten Ehegatten ja auf den länger lebenden Partner. Es kann deshalb passieren, dass beim Tod des zweiten Ehegatten (mehr) Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, als wenn das Vermögen gleich beim Tod des ersten Ehegatten (auch) auf die Kinder verteilt worden wäre.

Nebenstehendes Beispiel stellt nur eine Anregung dar! Jeder Einzelfall erfordert eine individuelle Testamentsgestaltung. Es ist daher nicht sinnvoll, dieses Beispiel ungeprüft zu übernehmen.

Formulierungsbeispiel

Unser Letzter Wille!

Wir, die Eheleute Max Muster (geb. am 12.02.1943) und Eva Muster (geb. am 09.11.1941) haben gemeinsam die Kinder Tina (geb. am 15.11.1964) und Monika (geb. am 07.06.1968). Weitere Kinder hat keiner von uns beiden. Wir sind an der gemeinschaftlichen Verfügung über unseren Nachlass nicht gehindert. Vorsorglich widerrufen wir hiermit alle zeitlich vorangegangenen letztwilligen Verfügungen, so dass für den Fall unseres Todes nur das hier Folgende gilt:

(1) Verfügungen für den ersten Todesfall

Für den Todesfall des Ersten von uns beiden setzen wir uns hiermit gegenseitig zu unseren alleinigen, unbeschränkten und ausschließlichen Erben ein.

Für den Fall, dass ein Kind (bzw. dessen Abkömmlinge) beim ersten Todesfall den Pflichtteil geltend macht, so ist der überlebende Ehegatte berechtigt, das den Pflichtteil geltend machende Kind (bzw. dessen Abkömmlinge) von der Schlusserbfolge auszuschließen., also für den Todesfall des länger lebenden von uns zu enterben.

(2) Verfügungen für den zweiten Todesfall

Erben des Letztversterbenden von uns werden unsere gemeinsamen Abkömmlinge zu unter sich gleichen Teilen nach Stämmen entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge. Für den Fall, dass wir gleichzeitig oder aufgrund derselben Gefahr versterben sollten, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Wechselbezüglichkeit / Abänderungsrecht

Alle vorstehenden Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen sind wechselseitig.

Nach dem Tod des Ersten von uns ist der Überlebende zu Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Bestimmungen für den zweiten Todesfall nur wie folgt berechtigt:

a) Der Überlebende von uns kann innerhalb des Kreises der gemeinschaftlichen Abkömmlinge die Erbfolge ändern und einzelne Abkömmlinge von der Erbfolge zu Gunsten anderer Abkömmlinge ausschließen. Ferner kann der Überlebende die Schlusserben mit beliebigen Vermächtnissen oder Auflagen zu Gunsten gemeinschaftlicher Abkömmlinge beschweren.

b) Der Überlebende von uns ist aber nicht berechtigt, durch Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen andere Personen als gemeinschaftliche Abkömmlinge zu begünstigen.

(4) Ausschluss der Anfechtung

All diese Verfügungen treffen wir unabhängig davon, ob und welche Pflichtteilsberechtigten beim Ableben eines jeden von uns vorhanden sind. Eine Anfechtung dieses Testaments nach § 2079 BGB scheidet somit aus. Ferner verzichten wir auf ein eventuelles künftiges Anfechtungsrecht wegen Irrtums gem. § 2078 BGB.

Regensburg, den 8. Januar 2010

Max Muster

Eva Muster

Wichtig: Das gesamte Testament muss von einem der Eheleute eigenhändig geschrieben und von beiden Eheleuten eigenhändig unterzeichnet werden. Andernfalls ist das Testament vollständig unwirksam und es gilt stattdessen die gesetzliche Erbfolge!

Steuern bei Erbschaft und Schenkung

Steuerklassen

Steuerklassen § 15 ErbStG	Personenkreis (nach dem Verhältnis zum Erblasser)
I	<ul style="list-style-type: none"> › Ehegatte › Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge › Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
II	<ul style="list-style-type: none"> › Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also bei Schenkungen) › Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades › Stiefeltern › Schwiegerkinder und Schwiegereltern › Geschiedene Ehegatten
III	› alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...	Steuersätze in der jeweiligen Steuerklasse (in %) § 19 ErbStG			
	I	II (2009)	II (ab 2010)	III
Betrag in € *				
75.000	7	30	15	30
300.000	11	30	20	30
600.000	15	30	25	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	50	35	50
26.000.000	27	50	40	50
über 26.000.000	30	50	43	50

* Es handelt sich um Freigrenzen, d.h. bei Überschreiten der Grenze muss der gesamte Betrag nach dem höheren Steuersatz versteuert werden, nicht nur der die Grenze übersteigende Teil. Allerdings gibt es Härteausgleichregeln (§ 19 Abs. 3 ErbStG) für Grenzfälle.

Freibeträge

Erwerber / Begünstigter	Steuerklasse	Persönlicher Freibetrag (in €)	Hausrats-freibetrag ² (in €)	Versorgungs-freibetrag ³ (in €)
Ehegatten	I	500.000	41.000 plus 12.000	256.000
Kinder des Erblassers	I	400.000	41.000 plus 12.000	10.300 bis 52.000
Abkömmlinge verstorbenen Kinder	I	400.000	41.000 plus 12.000	
Abkömmlinge der Kinder	I	200.000	41.000 plus 12.000	-
Eltern / Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	I	100.000	41.000 plus 12.000	-
Eltern / Voreltern bei Schenkungen	II	20.000	12.000	-
Geschwister / deren Abkömmlinge 1. Grades	II	20.000	12.000	-
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	II	20.000	12.000	-
Geschiedene Ehegatten	II	20.000	12.000	-
Eingetragene Lebenspartner	III	500.000	41.000 plus 12.000	256.000
alle übrigen Erwerber	III	20.000	12.000	-

Anmerkungen:

- ¹ Betriebsvermögen sowie Vermögen in Land- und Forstwirtschaft werden unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert behandelt. Dort gelten komplizierte Sonderregeln.
- ² Unter bestimmten Voraussetzungen gilt ein Freibetrag gemäß § 13 ErbStG für Hausrat (entspricht weitgehend dem „Voraus“, nicht für Grundstückszubehör und Zahlungsmittel wie Aktien, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.) Nur in Steuerklasse I daneben ein weiterer Freibetrag von 12.000 Euro für andere bewegliche Güter (z.B. Reiseandenken). In Steuerklassen II und III gilt der Hausratsfreibetrag nicht zusätzlich zum persönlichen Freibetrag, sondern wird hierauf angerechnet.
- ³ Ehegatte/eingetragener Lebenspartner und Kinder erhalten zusätzlich zum persönlichen Freibetrag einen Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG). Bei den Kindern ist dieser vom Alter abhängig: Für Kinder bis 5 Jahre 52.000 Euro, von über 5 bis zu 10 Jahren 41.000 Euro, von über 10 bis zu 15 Jahren 30.700 Euro, von über 15 bis zu 20 Jahren 20.500 Euro, von über 20 bis 27 Jahren 10.300 Euro. Der Versorgungsfreibetrag (bei Ehegatten wie Kindern) wird allerdings um den Kapitalwert einer eventuellen Hinterbliebenenrente gekürzt (die ihrerseits nicht der Erbschaftssteuer unterliegt).

Kanzlei für Erbrecht



Bernhard Schmeilzl
Rechtsanwalt & Master of Laws



Katrin Groll
Rechtsanwältin

Kanzlei Regensburg

Bischof-von-Henle-Str. 2a
(Ecke Friedenstraße)
93051 Regensburg
Tel. 0941 78 530 53

Kanzlei München

Lindwurmstraße 3
Am Sendlinger-Tor-Platz
80337 München
Tel. 089 35 39 67 67